

Arbeitsrechtsregelung über die freiwillige betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung in der Diakonie in Hessen und Nassau

Vom 4. September 2002

(ABl. EKHN 2002 S. 457), zuletzt geändert am 21. März 2018 (ABl. EKHN 2018 S. 93)

¹Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, können nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verlangen, dass ihr Arbeitgeber Teile ihres Arbeitsentgeltes in Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung umwandelt und abführt.

²Umgewandelt werden können zukünftige Ansprüche auf

1. das Arbeitsentgelt,
2. die Sonderzahlung (Zuwendung),
3. die Ausbildungsvergütung,
4. die Praktikantenvergütung,
5. die vermögenswirksamen Leistungen.

³Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter muss Art und Umfang der Entgeltumwandlung mindestens einen Monat vorher schriftlich unter Vorlage ihres/seines Direktversicherungsvertrages oder sonstigen Altersvorsorgevertrages schriftlich verlangen. ⁴Dasselbe gilt, wenn infolge von Vertragsänderungen oder Vertragswechsel Änderungen in der Durchführung der Entgeltumwandlung vorgenommen werden sollen.

⁵Die umzuwandelnden Entgeltansprüche sind einschließlich der tariflich aufgrund einer Arbeitsrechtsregelung vom Arbeitgeber zu leistenden Beiträge auf bis zu 4 % der jeweiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung beschränkt. ⁶Die umzuwandelnden Entgelte müssen jährlich mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV betragen. ⁷Durch Vereinbarung zwischen der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter und dem Arbeitgeber kann die Grenze von 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze überschritten werden.

